

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

№ 25.

München, den 11. August 1856.

Inhalt:

§ 1 Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 1855/56. (XII. Beilage zum Landtagsabschleßer.)

### Finanzgesetz

für die VII. Finanzperiode 1855/56.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres

Staatsministeriums der Finanzen, nach Genehmigung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Fortdauer des Lotto's und die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen und mittelst der Dampfschiffahrt auf der Donau, sowie der Ka-